



**Klausur vom
25.09.2025**

Vorüberlegungen:

- Es ist hier am besten, wenn in drei Tatkomplexe unterteilt wird:
 - Erlangen des Zahngoldes
 - Schussabgabe bei der Fahrt
 - Liegenlassen des R

Erster Tatkomplex: Das Erlangen des Zahngoldes

Strafbarkeit von A und B

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

→ Fremde bewegliche Sache

→ Sache?

- Str. ... h.M. (+)
- Fremd?
- Leichenteile, die für die Bestattung bestimmt sind, grds. (-)
- Künstliche Teile, die von der Leiche gelöst wurden, sind eigentumsfähig
- Aber es muss Eigentum daran erworben worden sein
 - Nach § 1922 BGB (-), da bis zum Tod Teil des Körpers
 - Nach § 958 Abs. 1 BGB für den Friedhof?
(-), nach § 958 Abs. 2 BGB, da Aneignungsrecht der Erben/Totensorgeberechtigten verletzt
- => §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB (-)

II. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

→ Vorsatz darauf, **fremde** bewegliche Sachen wegzunehmen?

→ Problem: Behandlung eines sog. „Vorfeldirrtums“

→ Strittig!

E.A. Wahndelikt

Arg. - Vorfeldirrtum wirkt sich unmittelbar auf die rechtliche
Bewertung des Merkmals „fremd“ aus

- Rechtsunkundiger wird sonst benachteiligt

H.A. Untauglicher Versuch

Arg. - Irrtümer im Vorfeld sind typisch für untauglichen
Versuch, egal ob auf tatsächlicher oder rechtlicher
Ebene

=> Vorsatz auf... (+)

→ Zueignungsabsicht (+)

→ Unmittelbares Ansetzen (+)

→ § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1...(+)

=> §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1
StGB (+)

III. § 123 Abs. 1 (+)

Konkurrenzen:

Der versuchte Diebstahl im besonders schweren Fall und der zugleich verwirklichte Hausfriedensbruch stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB

Zweiter Tatkomplex: Die Schussabgabe

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

(-), kein Tötungsvorsatz

II. § 222 StGB

→ Fahrlässige Tötung eines anderen Menschen

→ Problem: Dazwischentreten eines Dritten?

(-), da Verhalten des B, das Zweitverhalten des A erst ermöglicht und in den Grenzen des Vorhersehbaren liegt

→ RF nach § 32 StGB?

(-), kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (von A oder P)

→ RF nach § 34 StGB?

(-), scheitert jedenfalls an der Interessenabwägung
→ § 35 StGB?

(-), scheitert jedenfalls daran, dass B durch gemeinsame
Flucht die Gefahr selbst verursacht hat

→ Zumutbarkeit?

(+), der Schuss war zu unterlassen

=> § 222 StGB (+)

III. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB

(-),
- P wurde nicht konkret gefährdet
- Keine verkehrsspezifische Gefährdung des R

**IV. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm §§ 315 Abs. 3 Nr. 1, 22, 23
Abs. 1 StGB**

(-), kein Vorsatz auf eine konkrete Gefährdung

V. §§ 113 Abs. 1, 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

(-), weder mit dem Wegfahren noch mit der Schussabgabe
wurde Widerstand geleistet

VI. §§ 240, 22, 23 Abs. 1 StGB (-), da kein Vorsatz

**VII. § 258 Abs. 1 StGB (-), da keine Straftat eines anderen
(bzw. § 258 Abs. 5 StGB)**

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

→ Vorsatz auf die mittäterschaftliche Tötung eines anderen Menschen

(+)

→ Verdeckungsabsicht (+)

→ Unmittelbares Ansetzen

→ Nach h.M. gilt die Gesamtlösung: Sobald ein Mittäter unmittelbar ansetzt wird es den anderen Mittätern zugerechnet

→ Problem: Gilt dies auch bei vermeintlicher Mittäterschaft?

E.A.: Unmittelbares Ansetzen dann auch (+)

Arg. - Objektiver Beitrag wird nur zugerechnet und der lag vor
- Parallele zum untauglichen Versuch: Hier „untauglicher
Mittäter“
- Sonst Strafbarkeitslücken bei Vergehen (vgl. § 30)

A.A.: Unmittelbares Ansetzen dann (-)

Arg. - Kein zurechenbares Verhalten
- Sonst bloßes Gesinnungsstrafrecht
- § 30 ist ausreichend

=> Danach (-)

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (-)

II. §§ 211, 30 Abs. 1 S. 1, 1. Var. StGB ...(+)

**III. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm §§ 315 Abs. 3 Nr. 1, 22, 23
Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB**

(-), da kein unmittelbares Ansetzen (s.o.)

**IV. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm §§ 315 Abs. 3 Nr. 1, 30
Abs. 1 S. 1, 1. Var. StGB...(+)**

V. § 222 StGB

(+) (Aufforderung als sorgfaltswidriges Verhalten, was den Tod des R verursacht hat)

Dritter Tatkomplex: Das Liegenlassen des R

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

(-), Rettungsmaßnahmen waren B nicht möglich, jedenfalls nicht zumutbar (a.A. bei ausführlicher Begründung vertretbar)

II. § 221 Abs.1 Nr. 2 StGB (-), s.o.

III. § 323c StGB (-), s.o.

B. Strafbarkeit des A

I. § 211 StGB

(+), durchs Weiterfahren hat A den B an der Rettung gehindert mit Verdeckungsabsicht

II. § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB

(+,-), tritt gesetzeskonkurrenzend zurück

III. § 323c StGB (+,-)

IV. § 239 Abs. 1, 4 StGB bez. R

(-), da unklar, ob R sich noch fortbewegen konnte

V. § 239 Abs. 1 StGB bez. B

(+) (a.A. bei guter Begründung vertretbar)

VI. § 240 Abs. 1, 2 StGB bez. B (+,-)

Konkurrenzen und Ergebnis für A:

Der Mord verdrängt die fahrlässige Tötung bez. R. Er wird durch die gleiche Handlung wie die Freiheitsberaubung begangen und steht zu dieser in Tateinheit, weil klargestellt werden muss, dass dabei B in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wurde. Die versuchte Anstiftung zum Mord und die gleichzeitig begangene versuchte Anstiftung zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr stehen aus Klarstellungsgründen auch in Tateinheit zueinander, genauso wie der versuchte Diebstahl im besonders schweren Fall und der Hausfriedensbruch. Diese drei Verhalten stehen dann wiederum in Tatmehrheit zueinander, zu behandeln nach § 53 StGB.

A ist wegen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in Tatmehrheit zu ebenfalls tateinheitlich begangener versuchter Anstiftung zum Mord und zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, in Tatmehrheit zu tateinheitlich begangenem Mord und Freiheitsberaubung strafbar.

Konkurrenzen und Ergebnis für B:

Die fahrlässige Tötung steht zu dem tateinheitlich begangenen Diebstahl im besonders schweren Fall und dem Hausfriedensbruch in Tatmehrheit.

B ist wegen versuchtem Diebstahl im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in Tatmehrheit mit fahrlässiger Tötung strafbar.

Ende

